

Weisung

über die Form und Durchführung von ökumenischen Gottesdiensten

vom 6. April 1977

Der Synodalrat der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern, gestützt auf Art. 153 i.V.m. Art. 4 Abs. 2, Art. 14 Abs. 3, Art. 15, Art. 33, Art. 72 und Art. 28 Abs. 5 der Kirchenordnung¹, nach Einsicht in einen Entwurf des Kantonalen Pfarrkapitels vom 12. Januar 1977,

macht folgende grundsätzliche Feststellungen:

1. In der Botschaft des Alten und Neuen Testaments ist den christlichen Kirchen ihre grundlegende Verbundenheit geschenkt.
2. Die Vielgestaltigkeit der Kirche hat sich in der Geschichte aus dem Bemühen um das Verständnis der biblischen Botschaft ergeben.
3. Kirche stellt sich immer wieder dar in der gottesdienstlichen Feier der Gemeinschaft mit Christus als dem Herrn der Kirche. Ausdrucksformen dieser Gemeinschaft sehen wir vorab im Gebet, in der Verkündigung des Wortes sowie im Gemeinschaftsmahl mit dem auferstandenen, gegenwärtigen Christus.
4. Für die Römisch-katholische Kirche ist – im Gegensatz zum evangelisch-reformierten Verständnis – ein Gottesdienst ohne Eucharistiefeier kein vollständiger Gottesdienst im Sinne erfüllter Sonntagspflicht.

¹ Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13. November 1996 (11.020).

5. In Befolgung des reformatorischen Prinzips „ecclesia semper reformanda“ sind wir dafür offen, eine Neubelebung des Verständnisses des Abendmahles (Eucharistie) anzustreben, um das Gebot Jesu „Das tut zu meinem Gedächtnis“ ernst zu nehmen.
6. Gemäss den kirchlichen Verlautbarungen stehen gemeinsamen Wort-Gottesdiensten (Gebets- und Verkündigungsgottesdiensten) keine Schwierigkeiten entgegen. Solche Begegnungen der christlichen Gemeinden in ihrer Andersartigkeit sind wichtig für die Erfüllung des Auftrages des Herrn an die Kirche.
7. Bei der Eucharistiefeier wirkt heute zwar das Sakramentsverständnis nicht mehr kirchentrennend, wohl aber noch das Amtsverständnis. Deshalb ist für die Römisch-katholische Kirche die Interkommunion gegenwärtig noch nicht möglich.

und beschliesst:

1. Ökumenische Wort-Gottesdienste sollen gemeinsam vorbereitet und gestaltet werden. In der Regel findet anschliessend keine Messfeier statt.
 - 2.1. Wo unmittelbar im Anschluss an einen ökumenischen Wort-Gottesdienst eine katholische Eucharistiefeier gehalten wird, ohne dass die evangelischen Gottesdienstbesucher sich wegbegeben, sollte der reformierte Pfarrer in mitchristlicher Gemeinschaft anwesend bleiben.
 - 2.2. Der reformierte Pfarrer kann anwesend bleiben, ohne dass er sich am Vollzug äusserer Handlungen beteiligt.
 - 2.3. Wo es das örtliche Einvernehmen zwischen den beteiligten Gemeinden als möglich erscheinen lässt und vom römisch-katholischen Pfarrer die Bitte um Mitgestaltung beim äusseren Vollzug der Eucharistie an den reformierten Pfarrer herangetragen wird, soll dieser die Freiheit zu solcher Mitwirkung haben.

3. Bei allfälliger Teilnahme von Evangelischen an einer katholischen Eucharistiefeier und umgekehrt soll der Kommunionsempfang dem Gewissensentscheid des Einzelnen anheimgestellt werden.

- 4.1. In kleineren, geschlossenen Gruppen, in denen bereits ein Stück des Weges im gemeinsamen Verständnis der Eucharistie begangen ist, dürfte sowohl die Konzelebration möglich wie auch die Interkommunion angebracht sein.

- 4.2. Bei ökumenischen Trauereien ist ernsthaft abzuklären, ob die Voraussetzungen zur Durchführung einer gemeinsamen Eucharistiefeier gegeben sind.

Luzern, 6. April 1977

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *P. Spreng*

Der Sekretär: *A. Bruckert*